

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über gemeinsame
Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in
der Gemeinschaft

KOM(90) 576 endg.; Ratsdok. 4496/91

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Verordnungsvorschlages, die Grundlagen und Voraussetzungen der Flughafenkoordinierung, die Zuteilung der Slots durch unabhängige Flugplankoordinatoren sowie die Beteiligung der Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreiber an der Slotvergabe und an der Festlegung der Flughafenkapazität in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991

14/1/81

Er hält es jedoch weder für notwendig noch für erforderlich, auf Gemeinschaftsebene weitergehende Regelungen für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen zu treffen:

- Die bestehenden Verfahrensregeln der IATA (International Air Transport Association), die international anerkannt und bewährt sind, sollten beibehalten, gegebenenfalls auf internationaler Ebene weiterentwickelt und - soweit es aus verkehrs- und wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich ist - den nationalen oder regionalen Bedürfnissen angepaßt werden. Die im Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (BR-Drucksache 391/90) enthaltenen gesetzlichen Rahmenvorgaben sind eher geeignet, Marktzutrittsschranken abzubauen, zur Förderung des Wettbewerbs beizutragen und gleichzeitig die vorhandenen Flughafenkapazitäten nach verkehrs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen optimal zu nutzen.
 - Die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Eingriffsbefugnisse der Kommission führen zu einer weiteren Bürokratisierung der Verteilung von Slots und sind daher abzulehnen.
 - Schließlich würde das Inkrafttreten des Verordnungsvorschlags zu erheblichen Konflikten mit Drittländern führen.
2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, bei der Ermittlung der Flughafenkapazität nach Artikel 7 des Verordnungsvorschlages auch die luftrechtlichen Genehmigungen zu beachten.

...

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.